

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 10.** —

(No. 1246.) Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom
24ten April 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.**

haben beschlossen, für die durch das Statut vom 30sten April 1824. konstituirte
Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing eine Börsenordnung zu erlassen, und
verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung
von Kaufleuten, Maklern, Schiffern und anderen Personen zur Erleichterung
des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2.

Die Börsenversammlungen sollen in dem der Korporation der Kaufmann-
schaft gehörigen Börseuhause gehalten werden.

§. 3.

Die Börse ist zwar ein der Korporation der Kaufmannschaft zunächst an-
gehöriges Institut, indessen soll auch jedem Handeltreibenden, der nach dem
Statut für die Korporation vom 30sten April 1824. zu der letzteren nicht gehört,
in sofern derselbe die weiter unten §. 6. angeordneten Beiträge zahlt, so wie
überhaupt Jedermann, jedoch mit den im §. 4. und 5. folgenden Beschränkungen,
das Recht der Theilnahme an den Börsenversammlungen zusuchen.

§. 4.

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer demselben
fremden Zwecke wegen sich einfinden;
- 3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische
Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt
haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich
unterhandeln.

Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs
aufgehoben oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden